

**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

22. Februar 2021

Seite 1 von 2

An die
Abteilungsleitungen 4
der Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen:

523

bei Antwort bitte angeben

- per Mail -

Auskunft erteilt:

Frau Dr. Roske

zur Weiterleitung an die
Haupt-, Real-, Sekundar-, Gemeinschafts-, PRIMUS-, Gesamtschulen
und Gymnasien

Telefon 0211 5867-3467

Telefax 0211 5867-493467

kerstln.roske@msb.nrw.de

**Befristete Reduzierung der Klassenarbeiten in den allgemeinen
Schulformen der Sekundarstufe I in Abweichung zur VV zu § 6
APO-SI**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abweichung zur Verwaltungsvorschrift 6.1.1 zu § 6 Absatz 1 APO-S I
kann im Schuljahr 2020/2021 eine geringere Anzahl von schriftlichen
Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I der Haupt-, Real-, Sekundar-,
Gesamtschulen und Gymnasien vorgesehen werden.

Im ersten Halbjahr ausgebliebene Klassenarbeiten müssen – sofern
nicht bereits geschehen – nicht nachgeholt werden.

Im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 sind mindestens zwei
Leistungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ zu erbringen.
Die ZP 10 gilt zwingend als eine dieser zwei Leistungen.

Im Übrigen bleibt die in § 6 Absatz 8 Satz 1 und 3 APO-S I eröffnete
Möglichkeit, eine Klassenarbeit durch eine andere gleichwertige schriftli-
che oder mündliche Leistungsüberprüfung zu ersetzen, bestehen.

Abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 4 kann im letzten Schuljahr eine
schriftliche Klassenarbeit im Fach Englisch durch eine gleichwertige

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Eine entsprechende Regelung sieht der Entwurf der Dritten Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG vor.

Insbesondere in den Schulformen und Fächern, in denen eine der beiden Leistungen im Beurteilungsbereich „Schriftlichen Arbeiten“ zwingend die ZP 10 ist, empfiehlt es sich in der Regel, Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer schriftlichen Klassenarbeit auf einzelne Aufgabenformate der zentralen Prüfung vorzubereiten.

Generell ist zu prüfen, ob Klassenarbeiten erst nach Ostern geschrieben werden können. In jedem Fall sollte ihnen eine längere Phase des Präsenzunterrichts vorausgehen.

Zur Unterstützung der Planungen an den Schulen bitte ich Sie, diese bereits jetzt in geeigneter Weise über die beabsichtigte Regelung zu informieren.

Im Auftrag


Ralph Fleischhauer